

Satzung

§ 1 Name, Sitz ,Eintrag, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Selbsthilfegruppe Polio-Spätfolgen e.V.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin – Charlottenburg eingetragen
- 1.3. Er hat seinen Sitz und seinen Tätigkeitsbereich in Berlin.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Verein dient der Beratung und gegenseitigen Hilfe der vom Post-Polio-Syndrom Betroffenen und deren Angehörigen sowie der Information aller an diesem Problem Interessierten.
- 2.3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1. regelmäßige Gruppentreffen mit gelegentlichen Fachvorträgen
 - 2.3.2. Zusammenarbeit mit Ämtern und Organisationen
 - 2.3.3. Öffentlichkeitsarbeit, um das Wissen über die Spätfolgen der Polio zu verbreiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Arbeit des Vereins ist nicht in erster Linie auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
Eine angemessene Erstattung von Auslagen für die Arbeit im Verein kann gewährt werden.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke (§2, §3) anerkennt, unterstützt oder fördert.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt eines Mitgliedes,
 - Ausschluß eines Mitgliedes,
 - unterlassene Beitragszahlungen, wenn der Zahlungsrückstand
 - mehr als 12 Monate beträgt,
 - Ableben eines Mitgliedes und
 - Auflösung des Vereins
- 4.4. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- 4.5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen vereinschädigenden Verhaltens auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zum beantragten Ausschluß zu äußern. Es kann mündliche Anhörung verlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied erkennt die Satzung an.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- 5.3. Jedes Mitglied hat regelmäßig seine Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 6.2. Zur Unterstützung der Vereinsorgane können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladung im Informationsblatt (Gruppeninfo) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. In diesem Fall wird keine gesonderte Einladung versandt.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 7.4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 7.4.1. Jedes Mitglied kann bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht maximal 10 weitere Mitglieder vertreten.
- 7.4.2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- 7.6.1. Wahl des Vorstandes
- 7.6.2. Entlastung des Vorstandes
- 7.6.3. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- 7.6.4. Wahl zweier Kassenprüfer, gemeinsam mit dem Vorstand, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 7.6.5. Beschlußfassung über die Beitragsordnung
- 7.6.6. Änderung der Satzung
Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde und gleichzeitig sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus **mindestens drei, maximal aus fünf** Mitgliedern
- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter
 - dem **Kassenverwalter**
 - dem **Kassierer und**
 - **evtl. einem weiteren Vertreter**
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 8.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- 8.4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 8.5. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- 8.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 9 Finanzen

- 9.1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Schenkungen, Stiftungen, Spenden, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen aller Art.
- 9.2. Der Verein arbeitet nach einem Jahreshaushaltsplan.
- 9.3. Die Geschäfts-, Beitrags-, Finanzordnung und der Haushaltsplan regeln Einzelheiten im Sinne dieser Satzung.

§10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2. Den Antrag zur Auflösung des Vereins stellen der Vorstand oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder in schriftlicher Form an den Vorstand.
- 10.3. Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit.
- 10.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung, insbesondere für Betroffene der Spätfolgen der Kinderlähmung (Post-Polio-Syndrom) bzw. ähnlich betroffenen Behinderten.
- 10.5. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Beurkundung

- 11.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **6. Juni 2008** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 11.2. Diese Satzung wurde am 13.10.2008, unter der Nr. VR 15329 B, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen.